

## 59

Est ■ KSt ■ USt

## Corona-Soforthilfe aus Landesmitteln und Leistungen der Betriebsschließungsversicherung

EStG § 4 ■ KStG § 8 ■ UStG § 10

*Unternehmer, die sich infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss von Land und Bund unterstützt. Wie ist der Zuschuss steuerlich zu behandeln? Was gilt, wenn auch eine Versicherung gegen Betriebsschließungsleistungen erbringt?*

### Sachverhalt

Die A-GmbH betreibt ein Restaurant mit 30 Beschäftigten in gemieteten Räumen. Das Restaurant war infolge der Corona-Krise ab Mitte März für längere Zeit geschlossen. Für die in diesem Zeitraum angefallenen Mietkosten von 20.000 Euro erhielt die Firma im Mai 2020 eine Soforthilfe aus Landesmitteln (Zuschuss) in gleicher Höhe. Im August 2020 zahlt die Betriebsschließungsversicherung der A-GmbH 5.000 Euro.

### Frage

1. Unterliegt der Zuschuss der Umsatzsteuer?
2. Wie ist der Zuschuss ertragsteuerlich zu behandeln?
3. Wie ist die Erstattung der Versicherung ertragsteuerlich zu behandeln?

### Antwort

1. Es fällt keine Umsatzsteuer an, da ein echter Zuschuss vorliegt.
2. Der Zuschuss ist Betriebseinnahme.
3. Die Erstattung der Versicherung ist Betriebseinnahme.

### Begründung

**Zu 1:** Nicht steuerbare echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschs erbracht werden. Das ist der Fall, wenn der Zahlungsempfänger – wie hier – die

*Kein Leistungsaustausch*

Zahlungen lediglich erhält, um ihn ganz allgemein in die Lage zu versetzen, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können.<sup>1</sup>

*Zuschuss und ...*

**Zu 2:** Öffentliche Zuschüsse zur Liquiditätsstärkung eines Betriebs sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, wenn nicht besondere Vorschriften die Befreiung von der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer vorsehen. Die Besteuerung dieser Zuschüsse widerspricht weder der Systematik noch den Wertungen des Einkommensteuergesetzes. Auch ein Steuererlass wegen sachlicher Unbilligkeit ist nicht gerechtfertigt.<sup>2</sup>

*... Versicherungsleistung steuerpflichtig*

**Zu 3:** Bei einer Kapitalgesellschaft sind alle Einnahmen Betriebseinnahmen und als solche steuerpflichtig, es sei denn, die Einnahme ist steuerfrei oder es liegt eine (verdeckte) Einlage vor. Bei der Leistung aus der Betriebsschließungsversicherung handelt es sich nicht um eine verdeckte Einlage.<sup>3</sup>

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Burkhard Weber, Westerburg

---

1 BFH vom 13.11.1997 V R 11/97 (BStBl 1998 II S. 169).

2 BFH vom 17.09.1987 III R 225/83 (BStBl 1988 II S. 324).

3 Vgl. auch FG Köln vom 15.12.2016 10 K 524/16.